

11.04.91

In - Fz

## **Verordnung**

**der Bundesregierung**

### Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV)

#### **A. Zielsetzung**

1. Harmonisierung der Besoldung; Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge im Beitrittsgebiet an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse
2. Förderung der Bereitschaft zu einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege im Beitrittsgebiet

#### **B. Lösung**

Ablösung der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 622) durch weitere besoldungsrechtliche Übergangsregelungen für Beamte, Richter und Soldaten im Beitrittsgebiet auf der Grundlage des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Verordnungsentwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Einführung des Bewertungssystems des Bundesbesoldungsgesetzes und der hierzu erlassenen besonderen Rechtsvorschriften,

- Anhebung der Dienst- und Anwärterbezüge auf 60 vom Hundert der "West-Besoldung" durch Übernahme des Tarifergebnisses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet vom 5. März 1991,
- Bestimmung und ergänzende besoldungsrechtliche Einstufung von Ämtern im Bereich der Besoldungsordnungen B - leitende Funktionen - und der Bundesbesoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte sowie auf verbessertem Niveau für Lehrer,
- Verstärkung der Förderungsmaßnahmen zur Gewinnung von Personal aus dem westlichen Bundesgebiet:
  - \* Uneingeschränkte Geltung des Bundesbesoldungsgesetzes bei Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Wiederernennung; Besoldung auf "West-Niveau" auch beim Erreichen von Beförderungsämnern,
  - \* Amtsbezogener Einkommensausgleich für qualifizierte Fachkräfte aus Berufen außerhalb des öffentlichen Dienstes und Berufsanfänger ("Erstbewerber"),
  - \* Gewährung einer Verwendungszulage bei Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit im Beitrittsgebiet als Anreiz für erfahrene Verwaltungskräfte.
- Verbesserte Regelung der Zuschuß-Gewährung für Beamte des Beitrittsgebietes, die vorübergehend im westlichen Bundesgebiet verwendet werden,
- Regelung zum Ausgleich etwaiger Bezügeverschlechterungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Angesichts der erheblichen Reduzierung des Personals des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet ist fraglich, ob Mehrkosten überhaupt entstehen; dies auch deshalb, weil die Bezahlung auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Beitrittsgebiet ausgerichtet ist und an die dort geltenden Bezügeregelungen anknüpft. Die Begründung von Beamtenverhältnissen im Beitrittsgebiet wird schrittweise in allmählich zunehmendem Umfang erfolgen, in der Regel zunächst im Eingangsamt und Beamtenverhältnis auf Probe.

11.04.91

In - Fz

**Verordnung**

der Bundesregierung

Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach  
Herstellung der Einheit Deutschlands

(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV)

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. April 1991

021 (132) - 225 00 - Be 129/91

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche  
Übergangsregelungen nach Herstellung der  
Einheit Deutschlands  
(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

J. J. J. J.

Zweite Verordnung

über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen  
nach Herstellung der Einheit Deutschlands  
(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV)  
Vom <.....1991

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet werden, sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und die zur Regelung der Besoldung (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung im übrigen Bundesgebiet.

## § 2

## Bemessung der Dienstbezüge für erstmalig Ernannte

(1) Für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, betragen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) 60 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge; hierbei gelten die Einstufungen nach den Anlagen 1, 2 und 3. Satz 1 gilt auch, wenn eine frühere Ernennung keinen Anspruch auf Dienstbezüge begründet hat.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit die Bezüge im Beitrittsgebiet zugestanden haben, Zeiten seit dem 1. Juli 1991 zu berücksichtigen.

## § 3

## Bemessung der sonstigen Bezüge für erstmalig Ernannte

(1) Für die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz) der Beamten, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Für Anwärterbezüge gilt § 2 Abs. 1 entsprechend; jedoch erhöht sich der Anwärtergrundbetrag um 12 Deutsche Mark.

(3) Der Grundbetrag nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung von Artikel VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird in Höhe von 75 vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach § 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung von Artikel VI Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark. § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Das Urlaubsgeld nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung von Artikel IV des Gesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072), beträgt 300 Deutsche Mark. Voraussetzung für den Anspruch im Jahre 1991 ist, daß der Berechtigte seit dem 3. Oktober 1990 ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gestanden hat. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes ist für den Anspruch auf Urlaubsgeld im Jahre 1991 nicht anzuwenden.

#### § 4

##### Zuschuß zur Ergänzung der Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 erhalten, wenn sie auf Grund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden, einen nichtruhegehaltfähigen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen. Dies gilt auch für Ernennungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung.



## § 5

Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen  
Funktion im Beitrittsgebiet

(1) Beamte, Richter und Soldaten aus dem bisherigen Bundesgebiet erhalten, wenn die ihnen im Beitrittsgebiet übertragene Funktion nach den Funktionsmerkmalen der Besoldungsordnung und der Stellenplan-ausstattung einem höheren als dem ihnen verliehenen Amt zugeordnet ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser höherwertigen Funktion eine Zulage. Dies gilt, wenn die Funktion vor dem 1. Januar 1992 übertragen wird.

(2) Die Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt derjenigen Besoldungsgruppe, die dem der wahrgenommenen Funktion zugeordneten Amt entspricht, höchstens jedoch für einen Unterschied von zwei Besoldungsgruppen und bis zur Besoldungsgruppe B 3 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

- a) nach zweijähriger zulageberechtigender Verwendung, wenn sich das verliehene Amt und die wahrgenommene Funktion um eine Besoldungsgruppe unterscheiden,
- b) nach vierjähriger zulageberechtigender Verwendung, wenn sich Amt und Funktion um zwei Besoldungsgruppen unterscheiden.

Die Zulage ist ruhegehaltfähig mit demjenigen Unterschiedsbetrag, der sich im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ergibt. Im übrigen gilt Vorbemerkung Nummer 3 a Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 6

Zuschuß bei vorübergehender Verwendung  
im bisherigen Bundesgebiet

(1) In den Fällen des § 1 Satz 2 wird ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 2 und einem Betrag von 85 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge gewährt. Die Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert, wenn der Beamte, Richter oder Soldat täglich an seinen Wohnort im Beitrittsgebiet zurückkehrt oder ihm dies zuzumuten ist. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministers einen höheren Zuschuß festsetzen, insbesondere, wenn dies wegen einer herausgehobenen Funktion geboten erscheint.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die länger als drei Wochen dauern. Anwärtern wird ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 3 Abs. 2 und demjenigen Anwärtergrundbetrag gewährt, der sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag verringert sich um 30 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

§ 7

Besoldungsordnungen

(1) Für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen gilt ergänzend Anlage 1 dieser Verordnung. Nimmt ein Beamter die Funktion des Leiters einer Schule oder des ständigen Vertreters des Leiters einer Schule wahr, erhält er für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt für seine Besoldungsgruppe

und dem Grundgehalt für die Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Die Zulage gehört unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) Für Ämter im Bereich der Bundesbesoldungsordnung B und der Bundesbesoldungsordnung R gelten ergänzend Anlagen 2 und 3.

(3) Bis zur Anpassung des Hochschulrechts an die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes gelten das Bundesbesoldungsgesetz und die zur Regelung der Besoldung (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften dieser Verordnung nicht für Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Hochschulbereich, denen noch kein Amt verliehen war. Dies gilt entsprechend für den Anwendungsbereich der Vorbemerkungen Nr. 2 und Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und bis zur Neuordnung des Fachschul- und Ingenieurschulbereichs für die an diesen Einrichtungen beschäftigten Lehrkräfte.

(4) Für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung R auf Staatsanwälte entsprechen

1. der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht, sofern diese nach dem Wirksamwerden des Beitritts eingerichtet worden ist, und die Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht;
2. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Landesregierung befindet.

Die Staatsanwaltschaften bei den Kreisgerichten, die vor Wirksamwerden des Beitritts eingerichtet worden sind, gelten als Zweigstellen der Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten.

§ 8

Besondere Regelungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Für hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise gelten folgende Besonderheiten:

1. Das Besoldungsdienstalter der kommunalen Wahlbeamten ist auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.
2. Für die Einwohnerzahlen ist § 4 der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 458) entsprechend anzuwenden.
3. Soweit die bisher für die Wahrnehmung der Funktion gezahlten Bezüge günstiger sind, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des jeweiligen Unterschieds gezahlt.

§ 9

Bewertungsrahmen

Für die Bewertung der Funktionen, ihre Zuordnung zu den Laufbahngruppen und die auf die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Planstellen sind die Verhältnisse in vergleichbaren Organisationseinheiten im bisherigen Bundesgebiet zu berücksichtigen.

§ 10

Dienstordnungsmäßig Angestellte

(1) Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sind nach Maßgabe dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Für die Dienstposten von Geschäftsführern, für die Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern keinen Zuordnungsrahmen enthält, setzt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für den Bereich der Krankenversicherung der Bundesminister für Gesundheit, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Bereich der landesunmittelbaren Körperschaften auch im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Aufsichtsbehörde, einen Zuordnungsrahmen fest. Dabei sind vergleichbare Zuordnungen zu berücksichtigen.

## § 11

### Dienstbekleidung

#### für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

Abweichend von § 70 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes wird Beamten des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 auch die Dienstbekleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 unentgeltlich bereitgestellt, soweit dies nicht bereits vor der Ernennung geschehen ist. In diesen Fällen entfällt die Zahlung des einmaligen Bekleidungszuschusses; die Entschädigung für die besondere Abnutzung der Dienstkleidung wird bis zum 31. Dezember 1993 nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsbeamte des gehobenen und höheren Dienstes im Bundesgrenzschutz, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden können, entsprechend.

## § 12

### Übergangsvorschrift

(1) Beamten, Richtern oder Soldaten, deren Nettobezüge nach Entstehung des Anspruchs auf Besoldung nach Maßgabe dieser Verordnung geringer sind als diejenigen, die ihnen am Tage vor der Entstehung

dieses Anspruchs in ihrem Dienstverhältnis oder im Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst zugestanden haben, wird eine Einmalzahlung in Höhe des Dreizehnfachen des monatlichen Unterschiedsbetrages gewährt. § 3 der Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1831), ist zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erste Besoldungs-Übergangsverordnung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 622) ist rückwirkend zum 3. Oktober 1990 anzuwenden, soweit dies für die Anspruchsberechtigten günstiger ist.

(3) In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 kann abweichend von § 3 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes die Auszahlung bis zum Ende des jeweiligen Monats vorgenommen werden, wenn der rechtzeitigen Auszahlung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 abweichend von § 69 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes Sonderregelungen über die Dienstbekleidung für Soldaten und über Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten treffen.

#### § 13

#### Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 auf der Grundlage der Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes jeweils ergebenden Dienstbezüge und Anwärterbezüge im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Besoldungs-Übergangsverordnung außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1991 § 1; dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 erfaßten Beamten, Richter und Soldaten,
2. mit Wirkung vom 1. April 1991 § 3 Abs. 2; gleichzeitig wird § 3 Abs. 7 der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung aufgehoben,
3. § 12 Abs. 2 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... April 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

Anlage 1

Ämter für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen  
Schulen sowie an Sonderschulen

Besoldungsgruppe A 10

Lehrer 1) 2) 3)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -
- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule -

Lehrer 2)

- als Ingenieurpädagoge oder Meister im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule -

- 
- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.
  - 2) Als Eingangsamt.
  - 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.



Besoldungsgruppe A 11

Lehrer 1) 2)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -
- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule -

Lehrer 1) 3) 4) 5)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -

Lehrer 3) 6)

- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule -

- 
- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.
  - 2) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Fachschulausbildung eine achtjährige Lehr-tätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
  - 3) Als Eingangsamt.
  - 4) In dieses Amt können nur Lehrer eingestuft werden, die das er-gänzende Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrates der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 1584) oder einer entspre-chenden landesrechtlichen Regelung erfolgreich abgeschlossen ha-ben.
  - 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
  - 6) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren.

Besoldungsgruppe A 12

Lehrer 1) 2)

- als Diplomlehrer im Unterricht der Klassen 5 bis 10 an einer allgemeinbildenden Schule -
- als Diplomlehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule -
- als Diplomingenieurpädagoge im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule -

Lehrer 3)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -

Sonderschullehrer 2) 4)

- als Sonderschulpädagoge im Unterricht an einer Sonderschule -

- 
- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung.
  - 2) Als Eingangsamt.
  - 3) Mit einem abgeschlossenen ergänzenden Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrats der DDR vom 18. September 1990 (GBI. I Nr. 63 S. 1584) oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung.
  - 4) Mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren.

Besoldungsgruppe A 13

Direktor an einer polytechnischen Oberschule 1)

- als der ständige Vertreter des Leiters einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

Sonderschulkonrektor 1)

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern -

Studienrat 2)

- als Diplomlehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule -
- als Diplomingenieurpädagoge im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule -

Zweiter Konrektor 1)

- an einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 540 Schülern -

- 
- 1) Erhält eine Amtszulage nach der Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes.
  - 2) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die sich mindestens drei Jahre im Beamtenverhältnis als Diplomlehrer oder Diplomingenieurpädagoge, davon mindestens ein Jahr in den im Funktionszusatz genannten Funktionen oder an einem Gymnasium, bewährt haben.

Besoldungsgruppe A 14

Direktor an einer beruflichen Schule 1)

- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 Schülern -

Direktor an einer erweiterten polytechnischen Oberschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer erweiterten polytechnischen Oberschule -

Direktor an einer polytechnischen Oberschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 360 Schülern -

Direktor einer polytechnischen Oberschule

- als der Leiter einer polytechnischen Oberschule mit bis zu 360 Schülern -

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern -

Sonderschulrektor

- als der Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 90 Schülern -

Sonderschulrektor 2)

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern -

---

1) Die Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

2) Erhält eine Amtszulge nach der Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Besoldungsgruppe A 15

Direktor einer beruflichen Schule

- als der Leiter einer beruflichen Schule -

Direktor einer erweiterten polytechnischen Oberschule

- als der Leiter einer erweiterten polytechnischen Oberschule -

Direktor einer polytechnischen Oberschule

- als der Leiter einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 360 Schülern -

Anlage 2

Ämter in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 3

Direktor bei der Deutschen Bibliothek

- als Leiter der Deutschen Bücherei in Leipzig -

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

Besoldungsgruppe B 4

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Sachsen -

Besoldungsgruppe B 7

Staatssekretär 1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

- 
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8, B 9, B 10.
  - 2) Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 8

Staatssekretär 1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

- 
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 9, B 10.
  - 2) Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 9

Staatssekretär 1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

- 
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 10.
  - 2) An Stelle der Amtsbezeichnung "Staatssekretär" kann auch die Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor" verliehen werden.

Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär 1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

- 
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 9.
  - 2) In einem Land darf nur jeweils eine Planstelle ausgebracht werden.

Anlage 3  
Ämter für Richter

Besoldungsgruppe R 1

|                            |    |
|----------------------------|----|
| Richter am Bezirksgericht  | 1) |
| Richter am Kreisgericht    |    |
| Direktor des Kreisgerichts | 2) |

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 2.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält nach fünfjähriger Tätigkeit im richterlichen Dienst eine Amtszulage nach der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Besoldungsgruppe R 2

|                                              |        |
|----------------------------------------------|--------|
| Richter am Bezirksgericht                    | 1)     |
| Richter am Kreisgericht                      |        |
| - als weiterer aufsichtsführender Richter    | 2)     |
| - als der ständige Vertreter eines Direktors | 3)     |
| <br>Direktor des Kreisgerichts               | <br>4) |
| Vizepräsident des Bezirksgerichts            | 5)     |

- 1) Nach achtjähriger Tätigkeit im richterlichen Dienst.
- 2) An einem Gericht mit 21 und mehr Richterplanstellen. Bei 31 Richterplanstellen und auf je 10 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 3) An einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 3.
- 4) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe R 2 des Bundesbesoldungsgesetzes; soweit nicht in den Besoldungsgruppen R 3, R 4, R 5 oder R 6.
- 5) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe R 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.



Besoldungsgruppe R 3

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| Richter am Kreisgericht           | 1) |
| Direktor des Kreisgerichts        | 2) |
| Präsident des Bezirksgerichts     | 3) |
| Vizepräsident des Bezirksgerichts | 4) |

- 1) Als der ständige Vertreter eines Direktors in der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt, sofern sich seine Dienstaufsicht auch auf Richter erstreckt.
- 3) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt; soweit nicht in Besoldungsgruppe R 6.
- 4) Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt; erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe R 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Besoldungsgruppe R 4

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| Direktor des Kreisgerichts        | 1) |
| Präsident des Bezirksgerichts     | 2) |
| Vizepräsident des Bezirksgerichts | 3) |

- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, soweit nicht in Besoldungsgruppe R 6 oder R 8.
- 3) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe R 5

|                               |    |
|-------------------------------|----|
| Direktor des Kreisgerichts    | 1) |
| Präsident des Bezirksgerichts | 2) |

- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, soweit nicht in Besoldungsgruppe R 6 oder R 8.

Besoldungsgruppe R 6

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Direktor des Kreisgerichts    | 1)    |
| Präsident des Bezirksgerichts | 2) 3) |

- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, soweit nicht in Besoldungsgruppe R 8.
- 3) An einem Gericht mit bis zu 100 Richterplanstellen im Bezirk, sofern der Präsident die Dienstaufsicht über die Gerichte anderer Bezirksgerichte führt.

Besoldungsgruppe R 8

|                               |    |
|-------------------------------|----|
| Präsident des Bezirksgerichts | 1) |
|-------------------------------|----|

- 1) An einem Gericht mit über 100 Richterplanstellen im Bezirk, sofern der Präsident die Dienstaufsicht über die Gerichte anderer Bezirksgerichte führt.

### Begründung

#### A. Allgemeines

Die Verordnung enthält weitere Regelungen zur Harmonisierung der Besoldung im Beitrittsgebiet und im bisherigen Bundesgebiet. Sie dient vor allem der Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge im Beitrittsgebiet an die dortige allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung. Hierbei wird insbesondere den Tarifabschlüssen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet Rechnung getragen.

Um dem dringenden Bedarf der neuen Bundesländer an Fachkräften aus dem bisherigen Bundesgebiet zu entsprechen und die Personalgewinnung noch mehr als bisher zu unterstützen, sieht die Verordnung zielgerechte Verbesserungen vor. Beamte, Richter und Soldaten, die zur dauernden Verwendung ins Beitrittsgebiet wechseln, erhalten weiterhin Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Dies bedeutet auch, daß ihnen bei einer Beförderung im Beitrittsgebiet unverkürzt die Bezüge aus dem Beförderungssamt zustehen. Dies war in der Diskussion der vergangenen Monate ein Hauptpunkt der Forderungen. Die Regelung gilt gleichermaßen für Beamte, Richter und Soldaten, die nach Unterbrechung ihres Dienstverhältnisses im Beitrittsgebiet wiederernannt werden, ebenso für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsrichter, die für die Verwendung im Beitrittsgebiet reaktiviert werden.

Eine den Tarifiergebnissen entsprechende, auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Beitrittsgebiet abgestimmte prozentuale Bemessung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ist vorgesehen für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden. Wenn diese erstmals Ernannten auf Grund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden, wird ihnen als Einkommensausgleich ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß gewährt, der ihre Bezüge den für das bisherige Bundesgebiet geltenden Bezügen aus der Besoldungsgruppe des übertragenen Amtes gleichstellt.

Eine weitere dringend notwendige Verbesserung zur Unterstützung der Personalgewinnung für das Beitrittsgebiet ist die Zulage für höherwertige Verwendungen, insbesondere als Alternative zu einem erleichterten Aufstieg. Die Zulage wird nach zeitlichen Mindestvoraussetzungen ruhegehaltfähig.

Dem fortgeschrittenen Anpassungsstand entsprechend wird auch die Regelung über den Zuschuß bei vorübergehendem Wechsel vom Beitrittsgebiet zu einer Verwendung im bisherigen Bundesgebiet verbessert und vereinfacht.

Im übrigen wird die Harmonisierung der Besoldungsstruktur dadurch unterstützt, daß auch für das Beitrittsgebiet die Ämter/Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen gelten.

Für Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Sonderschulen sind ergänzende vorübergehende Einstufungen auf verbessertem Niveau vorgesehen, um einer Neuordnung der Schulstruktur im Kultusbereich nicht vorzugreifen.

Die Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes für Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Hochschulbereich und Lehrfunktionen des Fach- und Ingenieurschulbereichs bleibt bis zu einer Neuordnung dieser Bereiche, insbesondere bis zur jeweiligen landesrechtlichen Anpassung des Hochschulrechts an die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes, ausgesetzt. Hiervon ausgenommen sind Hochschullehrer und Lehrkräfte, die aus dem bisherigen Bundesgebiet ins Beitrittsgebiet wechseln.

Ergänzende Einstufungen sind für die Dauer der Beibehaltung von Kreis- und Bezirksgerichten sowie der bei ihnen bestehenden Staatsanwaltschaften übergangsweise für die Ämter der Richter und Staatsanwälte vorgesehen.

Die Verordnung enthält im übrigen eine allgemeine Vorschrift zum Ausgleich etwaiger Bezügeverschlechterungen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1:

Die Verordnung gilt für alle Beamten, Richter und Soldaten, die im Beitrittsgebiet verwendet werden, bezieht also auch Versetzungen, Abordnungen, Zuweisungen und Umsetzungen ein. Sie erfaßt auch Fälle einer nur vorübergehenden Verwendung im übrigen Bundesgebiet.

Nach Satz 1 gelten das Bundesbesoldungsgesetz und die zur Regelung der Besoldung (§ 1 BBesG) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften (z.B. auch das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, das Urlaubsgeldgesetz und das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit), soweit die Verordnung nicht abweichende Regelungen enthält. Ausnahmeregelungen sind insbesondere in § 2, § 3 und § 7 getroffen. Sie berücksichtigen der Ermächtigung des § 73 BBesG entsprechend die besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet, vor allem hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der sie widerspiegelnden Lohn- und Gehaltsentwicklung.

Zu § 2:

Absatz 1 regelt die prozentuale Bemessung der Dienstbezüge für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden. Der Prozentsatz entspricht dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet. Die rechnerisch zu ermittelnden Beträge sind zu gegebener Zeit bekannt zu machen (vgl. § 13).

Die Anpassungsregelung für die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 BBesG) wird für die erstmalig Ernannten ergänzt durch die Regelung für die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 3 BBesG) in § 3. Satz 2 stellt

klar, daß eine frühere Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im bisherigen Bundesgebiet die Anwendung des Satzes 1 nicht ausschließt.

Die Anpassungsregelung gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten, die in das Beitrittsgebiet versetzt, abgeordnet, zugewiesen oder umgesetzt werden, ferner auch nicht für Fälle der Wiederernennung im Beitrittsgebiet nach Unterbrechung des Dienstverhältnisses und für eine Reaktivierung von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsrichtern.

Absatz 2 bestimmt, daß beim Besoldungsdienstalter für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Zeiten im Beitrittsgebiet, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, nur vom 1. Juli 1991 ab zu berücksichtigen sind. Dies entspricht dem Tarifabschluß vom 5. März 1991.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt ergänzend zu § 2 die sonstigen Bezüge im Sinne des § 1 Abs. 3 BBesG. Die Regelungen entsprechen den Tarifvereinbarungen für das Beitrittsgebiet.

Die Anwärterbezüge werden dem für die Dienstbezüge geltenden Prozentsatz entsprechend bemessen. Nach dem Tarifabschluß ist die allgemeine Zulage von 30 DM ohne die prozentuale Bemessung zu gewähren. In der Besoldung ist sie Bestandteil des Anwärtergrundbetrages geworden. Sie wird daher zu 60 v.H. von der allgemeinen Erhöhung erfaßt; der Restbetrag von 12 DM ist zusätzlich beim Anwärtergrundbetrag zu berücksichtigen.

Zu § 4:

Die Zuschußregelung gewährt einen Einkommensausgleich für Fachkräfte, die aus dem bisherigen Bundesgebiet gewonnen werden. Der Zuschuß wird denjenigen Beamten, Richtern und Soldaten gewährt, die im Beitrittsgebiet oder für die Verwendung im Beitrittsgebiet erstmals ernannt werden (§ 2), also nicht dorthin versetzt, abgeordnet, zugewiesen oder umgesetzt werden. Auch Fälle der Wiederernennung im Beitrittsgebiet oder der Reaktivierung von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsrichtern sind nicht erfaßt; diese Beamten erhalten ohnehin die für das übrige Bundesgebiet geltende Besoldung.

Zu § 5:

Die Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet ist insbesondere als Alternative zu einem erleichterten Aufstieg vorgesehen. Für eine Übergangszeit ist es unerläßlich, je nach Bedarf erfahrene Praktiker beim Aufbau der Verwaltung im Beitrittsgebiet auch in Funktionen einer höheren Laufbahn einzusetzen. Die Bereitschaft zu einem Wechsel ins Beitrittsgebiet wird durch die vorgesehene Verwendungszulage wesentlich unterstützt. Nach mindestens zweijähriger Verwendung in der höherwertigen Funktion ist die Zulage ruhegehaltfähig mit dem Unterschiedsbetrag, der sich im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ergibt.

Zu § 6:

Der Zuschuß soll die höheren Lebenshaltungskosten im bisherigen Bundesgebiet auffangen. Er kommt in Betracht für Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2.

Für Pendler in Grenzgebieten enthält Satz 2 eine einschränkende Regelung; sie sind von den höheren Lebenshaltungskosten nicht in vergleichbarem Maße betroffen. Satz 3 ermöglicht eine flexible Anwendung der Vorschriften je nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Absatz 2 stellt klar, daß die Zuschußgewährung auch für die Teilnahme an Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen, die länger als drei Wochen dauern, in Betracht kommt; sie sind für die Aufbauarbeit im Beitrittsgebiet ebenso wichtig wie zum Beispiel Verwaltungspraktika. Für Anwärter bleibt der schon günstige Zuschußrahmen der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung erhalten.

Zu § 7:

Die Vorschrift enthält insbesondere Maßgaben für den Schul- und den Hochschulbereich, mit denen auf die beabsichtigte Neuordnung dieser Bereiche Rücksicht genommen wird.

Bereits in der Begründung zur Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung (BR-Drs. 813/90, S. 20) war ausgeführt, daß die maßgeblich auf die Vorstellungen der bisherigen Bundesländer zurückgehenden Einstufungen der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen nicht endgültig sind und offen bleiben sollen für die Entwicklung eines Konzepts im Kultusbereich. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Einstufungen entsprechend der Entschließung des Bundesrates vom 14. Dezember 1990 (BR-Drs. 813/90 -Beschluß Nr. 3) in einem weiteren Schritt an die Einstufung vergleichbarer Lehrer in den bisherigen Bundesländern herangeführt. Während schon nach der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung die Höhe der Besoldung voll den tariflichen Bezügen im Beitrittsgebiet entsprach und sie wegen der fehlenden Sozialabschläge überstieg, bringt die jetzt vorgesehene prozentuale Bemessung der Besoldung deutliche Einkommensverbesserungen.



Die Schulstrukturen und die Schulorganisation werden im Beitrittsgebiet zur Zeit umfassend umgestaltet. Deshalb notwendige Umsetzungen und Übertragungen von neuen Aufgaben würden erheblich erschwert, wenn Schulleitern und ihren Stellvertretern schon jetzt die entsprechenden besoldungsrechtlichen Schulleitungsämter (die an ein bestimmtes Schulsystem anknüpfen) übertragen würden. Deshalb sieht Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift vor, daß den Schulleitern und ihren Stellvertretern anstelle einer Übertragung der entsprechenden Beförderungsämter für eine Übergangszeit eine Zulage gewährt wird.

Die vorliegende Verordnung enthält nur eine vorläufige Regelung der Lehrerbesoldung für das Beitrittsgebiet. Eine Regelung zur Überführung der Lehrer mit den bisherigen Lehrbefähigungen in die allgemeinen Vorschriften der Lehrerbesoldung ist mit dem Außerkrafttreten der Übergangsvorschriften vorgesehen für den Zeitpunkt, in dem die erfolgreiche Bewährung nach den Kriterien der Kultusministerkonferenz festgestellt werden wird.

Nach Absatz 3 bleibt der Wechsel von Hochschullehrern, Fachschul- und Ingenieurschul-Lehrkräften in das Beitrittsgebiet unberührt.

Absatz 4 regelt für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung R die Gleichstellung der Ämter für Staatsanwälte.

Zu § 8:

Die Vorschrift geht davon aus, daß der durch Landesregelungen auszufüllende Einstufungsrahmen der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes auch für das Beitrittsgebiet gilt, und für die Bemessung der Besoldung, der Zuschüsse und Zulagen die allgemeinen Vorschriften der vorliegenden Verordnung anzuwenden sind. Für die landesrechtlichen Regelungen ist auch § 9 von Bedeutung. Das Besoldungsdienstalter der kommunalen Wahlbeamten wird günstig festgesetzt; damit wird die Bereitschaft zur Übernahme eines solchen Amtes gefördert. Nach Nummer 3 wird ein gegenüber der Besoldung günstigerer tarifrechtlicher Besitzstand dynamisch

gewahrt; diese Vorschrift geht der allgemeinen Ausgleichsklausel in § 12 Abs. 1 vor.

Zu § 9:

Die Vorschrift wirkt darauf hin, daß bei der Zuordnung von Funktionen zu den höherbewerteten Laufbahnen und Laufbahngruppen die Vergleichbarkeit mit den Zuordnungsanteilen im übrigen Bundesgebiet im großen und ganzen gewahrt bleibt. Sie hat vor allem Bedeutung als ein Behelf für die ersten Zeiträume der Übergangszeit. Die Planstellenverhältnisse in vergleichbaren Organisationseinheiten im bisherigen Bundesgebiet sind zu berücksichtigen; ein von Fall zu Fall notwendiger zusätzlicher Personalbedarf wegen der besonderen Aufbauschwierigkeiten im Beitrittsgebiet wird damit nicht ausgeschlossen.

Zu § 10:

Absatz 2 regelt ergänzend die Festlegung des Zuordnungsrahmens für Dienstposten von Geschäftsführern, für die Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern keinen Zuordnungsrahmen enthält.

Zu § 11:

Die Vorschrift soll vermeiden, daß den Beamten des gehobenen und höheren Dienstes im Bundesgrenzschutz Nachteile bei den Aufwendungen für die Dienstbekleidung entstehen.

Zu § 12:

Absatz 1 soll etwaige Verschlechterungen der Bezüge ausgleichen. Dies soll nach dem bewährten Vorbild des § 75 BBesG geschehen, insbesondere auch um Schwierigkeiten der Berechnung und Auszahlung soweit wie möglich zu vermeiden.

Absatz 2 schreibt vor, daß die Erste Besoldungs-Übergangsverordnung rückwirkend zum 3. Oktober 1990 anzuwenden ist, wenn dies für die Anspruchsberechtigten günstiger ist. Dies entspricht der in dem Gespräch des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 9. Januar 1991 getroffenen Absprache.

Absatz 3 trägt den bekanntgewordenen Schwierigkeiten bei der Anpassung der Zahlungssysteme Rechnung.

Absatz 4 ermächtigt den Bundesminister der Verteidigung zum Erlaß von Sonderregelungen, da die unveränderte Anwendung der Vorschriften des § 69 des Bundesbesoldungsgesetzes zu Ungleichbehandlungen bei der Heilbehandlung wehrdienstbeschädigter Soldaten führen würde. Auch für die Dienstbekleidung der als SaZ 2 übernommenen Soldaten der ehemaligen NVA sind Sonderregelungen erforderlich, da noch nicht feststeht, ob eine Verlängerung des Dienstverhältnisses dieser Soldaten möglich ist.

Zu § 13:

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister des Innern, die in Höhe von 60 vom Hundert auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes rechnerisch zu ermittelnden Beträge der Dienstbezüge (§ 2 Abs. 1) und der Anwärterbezüge (§ 3 Abs. 2) jeweils bekanntzumachen. Dies ist insbesondere erforderlich, weil der Tarifabschluß im öffentlichen Dienst vom 16. März 1991 für den Besoldungsbereich noch gesetzlich umzusetzen ist.

Zu § 14:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Nach Abs. 2 Nr. 1 sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und die zur Regelung der Besoldung erlassenen besonderen Rechtsvorschriften rückwirkend zum 1. Januar 1991 für alle diejenigen Beamten, Richter und Soldaten anzuwenden, die nicht zu den erstmalig Ernannten gehören (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2).

Absatz 2 Nr. 2 setzt entsprechend dem Tarifabschluß für die Auszubildenden im Beitrittsgebiet die Regelung der Anwärterbezüge zum 1. April 1991 in Kraft. Absatz 2 Nr. 3 regelt die rückwirkende Anwendung der Ersten Besoldungs-Übergangsordnung.

Nach Absatz 3 gilt die Verordnung bis zum 31. Dezember 1993, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch eine weitere Besoldungs-Übergangsverordnung abgelöst wird.

### C. Kosten

Angesichts der erheblichen Reduzierung des Personals des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet ist fraglich, ob Mehrkosten überhaupt entstehen; dies auch deshalb, weil die Bezahlung auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Beitrittsgebiet ausgerichtet ist und an die dort geltenden Bezügeregelungen anknüpft. Beamtenverhältnisse im Beitrittsgebiet werden nur schrittweise in allmählich wachsendem Umfang begründet werden. Eine Anstellung im Eingangsamt und Beamtenverhältnis auf Probe ist die Regel.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da die besoldungsrechtlichen Übergangsregelungen an die im Beitrittsgebiet geltenden Bezügeregelungen anknüpfen und auf das Lohn-/Preisniveau abgestimmt sind. Gemessen an den Gesamtbezügen sind die besoldungsrechtlichen Maßnahmen von ihrem Umfang her nicht geeignet, eine wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen.

17.05.91

**Beschluß  
des Bundesrates**

zur

Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangs-  
regelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands  
(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV)

A.

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 4

In § 4 Satz 1 ist das Wort  
"nichtruhegehaltfähigen"  
durch das Wort  
"ruhegehaltfähigen"  
zu ersetzen.

Begründung:

Wäre der Zuschuß nichtruhegehaltfähig (wie zur Zeit vorgesehen), könnte dies dringend benötigte qualifizierte Berufsanfänger abhalten, sich in den neuen Bundesländern zu bewerben. Diese Regelung ist insbesondere für die Bemessung der Versorgungsbezüge im Falle eines Dienstunfalls von Bedeutung und hat insofern aus der Sicht von Bewerbern einen erheblichen Stellenwert. Der finanzielle Mehrbedarf ist - wenn überhaupt - gering anzusetzen.

2. Zu § 5

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten  
"im Beitrittsgebiet"  
die Worte  
"für mindestens sechs Monate"  
einzufügen.

Begründung:

Die Regelung soll nur gelten, wenn eine Funktion im Beitrittsgebiet für mindestens sechs Monate wahrgenommen wird.

Die Regelung erfaßt nach ihrem derzeitigen Wortlaut nicht nur die Beamten der Dienstherrn im Beitrittsgebiet, sondern auch (u.U. nur kurzzeitig) abgeordnete Beamte der Dienstherrn in den alten Ländern.

Der Anspruch auf die Zulage würde sich bei abgeordneten Beamten gegen den abordnenden Dienstherrn richten. Dieser könnte jedoch auf den funktionellen Einsatz bei dem Dienstherrn in den neuen Ländern und auf die Bewertung der übertragenen Funktionen keinen Einfluß nehmen. Andererseits hätte er zwingend die in § 5 geregelte Zulage zusätzlich zu der Besoldung nach dem verliehenen Amt zu gewähren, obwohl im Haushaltsplan jeweils nur Haushaltsmittel entsprechend dem verliehenen Amt veranschlagt sind. Dies könnte zu Haushaltsüberschreitungen und bei ständig wechselnder funktioneller Verwendung des Beamten zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

(noch Ziffer 2)

Es dürfte im Interesse der Dienstherrn in den neuen Ländern liegen, Beamte zu gewinnen, die auf Dauer zu ihnen wechseln. Deshalb sollte die Gewährung der Verwendungszulage in das Ermessen des jeweiligen Dienstherrn gestellt werden. Die Dienstherrn in den neuen Ländern könnten durch entsprechenden Beschluß ihren eigenen Beamten generell die Zulage gewähren; andererseits hätten es die Dienstherrn in den alten Ländern in der Hand, ob sie auch den von ihnen abgeordneten Beamten die Zulage gewähren wollen. Sie könnten die Zahlung z.B. von der Dauer der Abordnung und davon abhängig machen, ob entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine solche Entscheidung des abordnenden Dienstherrn ist auch deshalb geboten, weil die Zulage bereits nach relativ kurzer Bezugszeit zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören soll und der abordnende Dienstherr deshalb u.U. die aus der höherwertigen Verwendung bei einem andern Dienstherrn folgende höhere Versorgung zu tragen hätte.

3. Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

" § 8

Höchstgrenzen für die Zuordnung der Ämter der kommunalen  
Wahlbeamten auf Zeit

(1) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der  
Gemeinden (Bürgermeister) dürfen nach sachgerechter Bewertung wie  
folgt eingestuft werden:

| <u>Bei einer Größenordnung</u> | <u>in Besoldungsgruppe</u> |
|--------------------------------|----------------------------|
| bis zu 1 000 Einwohnern        | A 11 oder A 12             |
| bis zu 2 000 Einwohnern        | A 12 oder A 13             |
| bis zu 5 000 Einwohnern        | A 13 oder A 14             |
| bis zu 10 000 Einwohnern       | A 14 oder A 15             |
| bis zu 15 000 Einwohnern       | A 15 oder A 16             |
| bis zu 20 000 Einwohnern       | A 16 oder B 2              |
| bis zu 30 000 Einwohnern       | B 2 oder B 3               |
| bis zu 40 000 Einwohnern       | B 3 oder B 4               |
| bis zu 60 000 Einwohnern       | B 4 oder B 5               |
| bis zu 100 000 Einwohnern      | B 5 oder B 6               |
| bis zu 250 000 Einwohnern      | B 7 oder B 8               |
| bis zu 500 000 Einwohnern      | B 8 oder B 9               |
| über 500 000 Einwohnern        | B 9 oder B 10.             |

(2) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der  
Landkreise (Landräte) dürfen nach sachgerechter Bewertung wie  
folgt eingestuft werden:

| <u>Bei einer Größenordnung</u> | <u>in Besoldungsgruppe</u> |
|--------------------------------|----------------------------|
| bis zu 50 000 Einwohnern       | B 2 oder B 3               |
| bis zu 75 000 Einwohnern       | B 3 oder B 4               |
| bis zu 150 000 Einwohnern      | B 4 oder B 5               |
| über 150 000 Einwohnern        | B 5 oder B 6.              |



(noch Ziffer 3)

(3) Für die Höhe der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Soweit die bisher für die Wahrnehmung der Funktion gezahlten Bezüge günstiger sind, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des jeweiligen Unterschieds gezahlt. Das Besoldungsdienstalter ist auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Im übrigen gilt die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), wobei § 4 entsprechend anzuwenden ist."

Begründung:

Der weite Einstufungsrahmen der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes ist für die Kommunen in den neuen Bundesländern wegen der anders gearteten Gemeindestruktur nicht geeignet. Mittelfristig wird es noch viele kleine Gemeinden geben, die besonders im unteren Bereich der Größenklassen differenzierende Abstufungen erfordern.

4. Zur Anlage 3

In der Anlage 3 ist in der Fußnote 3) zur Besoldungsgruppe R 6 und der Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe

R 8 das Wort

"Bezirksgerichte"

jeweils durch das Wort

"Bezirke"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwendung des Begriffs "Bezirke" dient lediglich der Klarstellung des Gewollten.

B.

Der Bundesrat hat ferner folgende

**E n t s c h l i e ß u n g**

gefaßt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit bei der nächsten Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften, die in absehbarer Zeit zu erwarten ist, die Vorschriften über die Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter für Angehörige des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet (§ 2 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung) verbessert werden können.

Begründung:

§ 2 Abs. 2 der 2. BesÜV sieht die volle Anrechnung von im Beitrittsgebiet erbrachten Dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter erst ab dem 01.07.1991 vor.

Diese Ungleichbehandlung gegenüber den Beamten in den alten Bundesländern wird als unbefriedigend empfunden.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Bewerber in den neuen Bundesländern vor ihrer Einstellung einer gründlichen Prüfung daraufhin unterzogen werden, ob sie für den öffentlichen Dienst im demokratischen Staat geeignet sind.

Als besonders unbefriedigend wird die Ungleichbehandlung empfunden bei:

- älteren Beamten, bei denen sie sich vergleichsweise stärker auswirkt;
- Beamten der unteren Besoldungsgruppen mit auch bisher politisch weitgehend unbelasteten Aufgaben;
- Beamten in einigen Berufsgruppen, z. B. Bedienstete des Gesundheitswesens und Lehrer.

Um die Überlegungen nicht von vornherein festzulegen, läßt die Prüfbittte bewußt offen, ob die gewünschten Verbesserungen generell alle im Beitrittsgebiet bis zum 30.06.1991 erbrachten Dienstzeiten betreffen sollen oder ob sie, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, nur für einzelne Gruppen von Bediensteten, deren Ungleichbehandlung als besonders unbefriedigend empfunden wird, gelten sollen oder ob sie auf anderem Wege erreicht werden können.